

# Leipziger Tageblatt.

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 156.

Donnerstag den 4. Juni.

1868.

## Bekanntmachung.

Herr Dr. A. Petermann in Gotha hat uns einen Subscriptionsbogen zu Beiträgen für die **Deutsche Nordpol-Expedition** mit dem Ersuchen zugesendet, denselben circuliren zu lassen. Wir haben diesen Bogen in der Stiftungsbuchhalterei, Rathhaus 1. Etage, ausgelegt und dieselbe angewiesen, Beiträge entgegenzunehmen.  
Leipzig, den 2. Juni 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Zur Hinterfüllung der zwischen der Lessingbrücke und der Barfußmühle befindlichen Ufermauer wird Schutt angenommen und das mindestens 8 Kubit-Ellen haltende Fuder mit 6 Ngr. vergütet.  
Leipzig, den 28. Mai 1868.

Des Rathes-Deputation.

## Die Freigebung des Wassers.

B.— Wir glauben, unerwartet der Mittheilungen über die Verhandlungen der Stadtverordneten im Tageblatt, dem berechtigten Interesse des Publicums genügen zu sollen, indem wir demselben in Nachstehendem das Sondergutachten mittheilen, in welchem der vom Stadtverordneten-Collegium mit großer Mehrheit gefasste Beschluß auf Freigabe motivirt wird:

„Der Rath beklagt in seinem Antwortschreiben auf unsere Erklärung wegen des Wassertarifs, daß die Anführung des früheren Beschlusses in seinen zwei Theilen (Tarif, Revision) an zwei verschiedenen Stellen erörtert worden ist. Der Styl und die Anlage einer Schrift ist Sache des sprechenden Theils, nicht dessen, gegen den der Beweis geführt wird. Wenn Letzterer dem Ersteren dictiren wollte, so würden die Rollen verwechselt. Die besondere Behandlung zweier, wenn auch neben einander stehenden Beschlüsse war im vorliegenden Falle logisch geboten, daß der eine „beiläufig“ erwähnt worden sei, ist ein falsches Verständniß des Rathes, er muß vielmehr direct als Object der Beurtheilung hingestellt werden; wenn der Rath sogar von „Weglassen“ des einen Satzes spricht, so ist dies um so unrichtiger, als der hier schon durch die eingefügten Gedankenstriche angedeutete, die Revision betreffende Theil, nach des Rathes eigenem Anführen, an besonderer Stelle behandelt, also nicht „weggelassen“ worden ist. Die Bemerkungen des Rathes über die Eintheilung meiner Beweisführung sind daher hier nicht verwendbar.

Ein „Hauptgewicht“ des einen Beschlusses vor dem anderen ist eine durch nichts begründete Unterscheidung; jeder Beschluß hat für sich seine Bedeutung, sollte der eine vor dem anderen ein Hauptgewicht haben, so hätte dies s. B. gesagt und zum Ausdruck gebracht werden müssen. Solche nachträgliche Vertheilung von „Hauptgewicht“ und Nebengewicht auf den einen oder anderen Beschluß ist nur eine individuelle willkürliche Auffassung oder Einrede, wodurch eine Stelle der Schrift ohne allen Nachweis eines Merkmal's für maßgebend erklärt wird.

Wenn der Rath seiner Zeit sich über den Beschluß der Einschränkung der Tariffdauer auf zwei Jahre nicht ausdrücklich erklärt hat, so durfte nicht verschwiegen werden, daß der Rath einem Schreiben in einer anderen Sache zu Folge dafür angesehen sein wolle, daß er uns zustimme, wenn er die Maßregel selbst ausführe. Mit diesem Argument des Schweigens kommt der Rath aber dahin, daß überhaupt gar kein Wassertarif, auch von Anfang an nicht, galt, weil die Verhandlungen beider Collegien noch nicht geschlossen gewesen sein würden. Sicher würde der Rath, sich verletzt zu fühlen alle Ursache haben, wenn Jemand gegen ihn die Behauptung wiederholen wollte, daß er während einiger Jahre noch nicht einmal Arbeit und Zeit gefunden, an die Stadtverordneten, wie seine Pflicht ist, Antwort bezüglich eines wichtigen Beschlusses zu geben!

Der Rath klagt über „Schärfe“ der Ausdrucksweise. Diese liegt in der Sache selbst. Es galt zu beweisen, daß 2 Jahre = 2 Jahre sind. Der Rath hebt auch insbesondere hervor, daß ihm eine Verletzung der „Ehrlichkeit“ supponirt worden sei; dies ist nicht der Fall. Es war gesagt, daß das einseitige Abgehen von einem Ueber-

einkommen rechtswidrig, ja erfolglos sei, aber auch der Ehrlichkeit widerstreiten würde.

Gründe aus dem Moralgebiete vereinigten sich also mit den der Rechtssphäre entlehnten und es war zu erwarten, daß der Rath sich den ersteren beigesellen werde; sie sind hypothetisch ausgesprochen. Aber sollte die Bezugnahme auf Ehrlichkeit irgend eine praktische gegenwärtige Beziehung haben, so konnte sie nur von dem sehr nahe stehenden Vergleiche mit der Benutzung des Marstalls verstanden werden.

„Nach demselben Grundsatz verlangen wir zum Beispiel wiederholt die Ausführung der vereinbarten Einschränkung des Marstalls auf die ausschließlich zur Rehrichthabfuhr erforderliche Zahl von Pferden“ &c. &c.; hier hat der Rath ein Uebereinkommen mit den Stadtverordneten getroffen, er hat am 9/14. März 1866 seine Zustimmung den Stadtverordneten angezeigt, das Abkommen nochmals als ihn bindend anerkannt; der Vicebürgermeister hat seine Zusage noch persönlich gegen Herrn Vicevorsteher Dr. Günther erklärt: die Stadtverordneten haben nun am 20/30. December v. J. und neuerdings am 13/14. Februar d. J. an die Erfüllung der getroffenen Vereinbarung erinnert, sie haben die budgetirten Kosten im Mehrbetrage des Vereinbarten nicht bewilligt, gleichwohl ist diese Uebereinkunft bis heute noch nicht erfüllt, die Stadtverordneten haben auf ihre Mahnung an die schuldige Erfüllung bis heute, nach zwei Jahren, zwei (resp. fünf) Monaten vom Tage der Erinnerung an noch keine Antwort erhalten, und die auf Grund dieses zwischen beiden Theilen vereinbarten Beschlusses abgelehnten Kosten im Budget werden dennoch ausgegeben.

Wir haben aus einer Antwort des Rathes noch nicht erfahren, welche Bezeichnung der Rath seinerseits diesem Verfahren beigelegt wissen will?

Hier aber waren es gerade des Rathes eigene Grundsätze, welche, von ihm im ersten Schreiben über die Tarifffrage uns gegenüber aufgerollt, die schlagendste Anwendung auf das Verfahren des Rathes finden. Der Rath kann und wird nicht verlangen, daß solche, uns von ihm vorgehaltene Grundsätze für den Rath, aber nicht gegen den Rath Geltung haben sollen.

In der Sache selbst ist es offenbar der Zweck des Rathes, den Tarif revidirt zu sehen; die Vorstellungen des Rathes aber streiten gegen den eigenen Zweck des Rathes und keine Gründe konnten sicherer und unwiderstehlicher zu dem Ziele des Rathes führen, als diejenigen, welche der Rath bekämpft. Ganz nach denselben sehr einfachen Gründen, aus denen am 1. Januar d. J. die Wirksamkeit des Tarifs aufgehört hat, müssen die Stadtverordneten auch auf die Revision eingehen, das Eine ist so sehr Gegenstand der Vereinbarung zwischen Rath und Stadtverordneten, wie das Andere. Verlangen wir die treue und ehrliche Einhaltung des Beschlusses über das Aufhören des Tarifs nach zwei Jahren, so müssen wir selbst andererseits den Beschluß der Revision treu und ehrlich ausführen, also revidiren.

Eine Befürchtung, daß die Stadtverordneten eine solche Revision als Mittel zur Herbeischaffung der Wassergeldbefreiung benutzen können, ist unzulässig. Wenn sie die Revision des Tarifs in einer Weise verstehen wollten, daß sie so niedrige Sätze annehmen,